

## Die Verjährung im Strafrecht

Von Prof. Dr. Helmut Satzger, München\*

*Zumindest im Zivilrecht dürfte wohl jedem Studierenden das Rechtsinstitut der Verjährung (§§ 194 ff. BGB) bereits in den ersten Semestern einmal begegnet sein. Die Existenz und Anwendung der Verjährungsregeln im Strafrecht sind den Meisten weit weniger bekannt, in Klausuren und Hausarbeiten wird diese Problematik nur selten thematisiert. Gleichwohl gehört die Kenntnis der Grundlagen des Verjährungsrechts, die Unterscheidung in Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung, die Verjährungsfristen und ihre Berechnung, insbes. auch das Ruhen und die Unterbrechung der Verjährung zum Rüstzeug eines jeden Strafrechtjuristen. Einen Überblick über die in §§ 78 ff. StGB geregelte Materie und über die wesentlichen Probleme enthält der folgende Beitrag.*

### I. Einleitung

Der Begriff der strafrechtlichen Verjährung dürfte bei so manchem Studierenden die Schlagzeilen im Zusammenhang mit italienischen Strafprozessen, insbesondere mit der strafrechtlichen Verfolgung des früheren italienischen Ministerpräsidenten *Berlusconi*, in Erinnerung rufen. Erst vor Kurzem endete ein Verfahren gegen diesen wegen Korruption mit einer Verfahrenseinstellung – die mutmaßlichen Straftaten sah das Gericht als verjährt an, was eine Verurteilung ausschloss. Dies ist an und für sich nichts Besonderes – in Italien ist allerdings die Anzahl derartiger Verfahrenseinstellungen überaus häufig – angeblich waren allein im vergangenen Jahr 140.000 Verfahren betroffen<sup>1</sup>. Diese hohe Zahl liegt an einer Besonderheit des italienischen Verjährungsrechts<sup>2</sup>: Auch nach Beginn der strafrechtlichen Ermittlungen und nach Prozessbeginn läuft die Verjährungsfrist zumeist ohne Unterbrechung weiter, ein sich

in die Länge ziehender Prozess wirkt sich letztlich zugunsten des Beschuldigten aus, führt dieser Umstand doch irgendwann dazu, dass eine Verurteilung aufgrund der Verjährung unmöglich wird. In den meisten anderen Strafprozessrechtsordnungen – auch in Deutschland – ist dies anders, der Ablauf der Verjährungsfrist wird durch verschiedentliche Strafverfolgungsmaßnahmen und Ereignisse regelmäßig gestoppt. Auch wenn demnach die Rolle der Verjährung hierzulande nicht ganz so prominent ist wie südlich der Alpen, so gehören die Grundgedanken des Verjährungsrechts zu demjenigen Handwerkszeug, über das der Examenskandidat sowohl im ersten als auch im zweiten Staatsexamen jedenfalls verfügen sollte. Für die Tätigkeit in der Praxis ist die gründliche Kenntnis des Verjährungsrechts und der Verjährungsfristen ohnehin unabdingbar.

### II. Die Unterscheidung zwischen Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung

**Fall 1:** Anton hat am 1. 3. 2001 eine Einladung zum Kaffee genutzt, um die wertvolle Münzsammlung des befreundeten Bertram zu entwenden. Da sich Bertram lange Zeit nicht mehr für Münzen interessiert, fällt ihm

\* Für die tatkräftige Unterstützung bin ich meinem Mitarbeiter Herrn RRef. *Sebastian Breder* zu großem Dank verpflichtet; ebenso danke ich meinen Mitarbeiterinnen Frau RRef. *Monika Werndl* und Frau cand. iur. *Juliane Abel* für wertvolle Hilfeleistungen.

1 S. [http://www.epochtimes.de/870059\\_verfahren-um-korruption-gegen-berlusconi-wegen-verjaehrung-eingestellt.html](http://www.epochtimes.de/870059_verfahren-um-korruption-gegen-berlusconi-wegen-verjaehrung-eingestellt.html) (Stand 3/2012) unter Hinweis auf einen entsprechenden Bericht von Sky TG 24.

2 S. art. 157 ff. Codice penale (zugänglich via [http://www.lexced.it/codice\\_penale.aspx](http://www.lexced.it/codice_penale.aspx) [Stand 3/2012]).

das Abhandenkommen der Sammlung erst im April 2006 auf, als er in Geldnöte gerät und die Sammlung verkaufen will. Der Verdacht fällt schnell auf Anton, weil er der einzige war, dem Bertram die Sammlung jemals gezeigt hat. Die Staatsanwaltschaft klagt Anton wegen Diebstahls an. Erst in der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass Anton die Tat bereits im März 2001 begangen haben muss.

**Fall 2:** Georg ist mit Urteil vom 20. 5. 1995 wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren (ohne Bewährung) verurteilt worden. Georg gelingt es, vor Strafantritt auf eine Südseeinsel zu flüchten, wo er geraume Zeit unbehelligt von der deutschen Strafverfolgung das süße Leben genießt. Als sich seine finanziellen Mittel dem Ende zuneigen und er Sehnsucht nach dem kühlen regnerischen Wetter seiner Heimat verspürt, kehrt er zurück nach Deutschland. Da er auch kein Dach über dem Kopf hat, kommt es ihm gelegen, dass er zunächst seine zweijährige Haftstrafe absitzen muss. Er will daher am 1. 7. 2005 seine Strafe antreten. Wird sein Plan aufgehen?

Die strafrechtliche Verjährung ist in den §§ 78 ff. StGB geregelt. Zu unterscheiden ist insoweit die **Verfolgungsverjährung** nach den §§ 78–78 c StGB und die **Vollstreckungsverjährung** nach den §§ 79–79 b StGB. In beiden Fällen verzichtet der Staat darauf, nach einer bestimmten Zeit noch gegen einen Straftäter mit den Mitteln des Strafrechts vorzugehen<sup>3</sup>.

Die Abgrenzung zwischen Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung erfolgt vor dem Hintergrund des Ablaufs des Strafverfahrens. Dieses beginnt mit dem Erkenntnisverfahren in dem Moment, in dem die Strafverfolgungsbehörden Ermittlungen aufnehmen (vgl. §§ 160 I, 163 I 1 StPO). Am Ende des Erkenntnisverfahrens, nach durchgeführter Hauptverhandlung, steht im Falle erwiesener Schuld des Angeklagten ein Schuldspruch, idR in Form eines Urteils. Erwächst dieses Urteil in Rechtskraft (etwa dann, wenn allseitig auf Rechtsmittel verzichtet wird oder die Rechtsmittelfrist abläuft, ohne dass Rechtsmittel eingelegt worden sind), so schließt sich an das Erkenntnis- das Vollstreckungsverfahren an. Diese rechtskräftig verhängte Strafe wird sodann vollstreckt, zB in Form von Strafhaft, es sei denn, es handelt sich um eine Bewährungsstrafe.

Dementsprechend setzt die Verfolgungsverjährung beim Erkenntnisverfahren an: Die Verfolgungsverjährung hindert die Ahndung der Tat durch Schuldspruch und Verhängung einer Strafe, wenn es innerhalb der grundsätzlich **nach Beendigung der Straftat** beginnenden (Verfolgungs-) Verjährungsfrist (§ 78 III StGB) nicht zu einem rechtskräftigen Urteil kommt. Ab dem Eintritt der Verfolgungsverjährung muss daher jede Maßnahme sowohl im Ermittlungs- wie auch im gerichtlichen Verfahren mit dem Ziel, zu einem rechtskräftigen Schuldspruch zu gelangen, unterbleiben<sup>4</sup>.



In **Fall 1** ist der Diebstahl verjährt: Seit Beendigung der Tat im März 2001 (vgl. § 78 a S. 1 StGB) sind mehr als fünf Jahre vergangen; das Diebstahl gemäß § 78 III Nr. 4 StGB nach fünf Jahren verjährt, ergibt sich aus der in § 242 StGB angedrohten Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe.

Die Vollstreckungsverjährung setzt hingegen eine rechtskräftig verhängte Strafe oder Maßnahme gerade voraus, beginnt daher erst **mit Rechtskraft der Entscheidung** (§ 79 VI StGB) und betrifft somit das Vollstreckungsverfahren: Wird die Strafe/ Maßnahme innerhalb der (Vollstreckungs-) Verjährungsfrist (§ 79 III StGB) nicht vollstreckt, so wird jeder hoheitliche Strafvollzug ab dem Zeitpunkt der Vollstreckungsverjährung unzulässig<sup>5</sup>.



In **Fall 2** bestimmt die Vollstreckungsverjährung, ob ein hoheitlicher Strafvollzug aus dem rechtskräftigen Urteil noch möglich ist. Die konkret verhängte Strafe beläuft sich hier auf zwei Jahre Freiheitsstrafe, so dass gemäß § 79 III Nr. 3 StGB die Vollstreckungsverjährungsfrist zehn Jahre beträgt. Die Vollstreckungsverjährung ist am 19. 5. 2005 eingetreten, eine Strafvollstreckung ist somit ausgeschlossen.

### III. Die Verfolgungsverjährung

#### 1. Hintergründe der Verjährung

Warum kommt es nun dazu, dass nach dem Ablauf einer gewissen Zeit der Staat auf eine Ahndung einer Straftat verzichtet? Hierfür werden verschiedene Gründe aufgeführt, die ihre Verankerung zunächst bei den **Strafzwecken** haben, da mit zunehmender zeitlicher Entfernung zur Tat das Strafbedürfnis abnimmt.

**a) Spezialprävention:** Hat der Täter auch lange Zeit nach der Tat keine neue Straftat begangen, wurden die Ziele der Resozialisierung, der Re-Integration in die Gesellschaft und die Beachtung des geltenden Rechts durch ihn bereits erreicht<sup>6</sup>. Aus (*positiv*) *spezialpräventiven* Gründen bedarf es einer Bestrafung des Täters nicht mehr, da der Täter in diesem Fall in die Rechtsgemeinschaft zurückgefunden hat und insoweit die Strafbedürftigkeit schwindet<sup>7</sup>. Auch einer Abschreckung des konkreten Täters (*negative Spezialprävention*), weitere Taten zu begehen, bedarf es – angesichts seines geläuterten Lebenswandels – offenbar auch nicht mehr.

**b) Generalprävention:** Im Hinblick auf die Generalprävention lässt sich eine Abschreckung der Allgemeinheit bei einem Aufrollen lang zurückliegender Taten allenfalls noch eingeschränkt erreichen (Aspekt der *negativen Generalprävention*); ebenso lässt sich angesichts der langen Zeit, die vergangen ist, das Vertrauen der Bevölkerung in die Geltung der Rechtsordnung (Aspekt der *positiven Generalprävention*) nur bedingt herstellen<sup>8</sup>, insbesondere wenn sich die Durchsetzung des Rechts als überaus zögerlich erwiesen hat. Bei besonders langen Zeitspannen steigt vielmehr das Bedürfnis der Allgemeinheit, das begangene Unrecht auch ohne strafrechtliche Ahndung zu Gunsten des Rechtsfriedens endgültig abzuschließen und daher die Aussöhnung des Täters mit der Gesellschaft durch das Institut der Verjährung zu fingieren<sup>9</sup>.

**c) Vergeltung:** Soweit der Zweck der Strafe im Schuldausgleich gesehen wird, ist die Relativierung durch Zeitablauf schwieriger zu begründen. Gleichwohl wird man auch insoweit davon ausgehen müssen, dass das Maß des erforderlichen Schuldausgleichs (Vergeltung) abnimmt, wenn der Täter über

<sup>3</sup> Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Bosch StGB, 28. Aufl. (2010), Vorbem. § 78 Rdn. 1; Dölling/Duttge/Rössner/Beukelmann, 2. Aufl. (2011), § 78 Rdn. 1.

<sup>4</sup> Lackner/Kühl StGB, 27. Aufl. (2011), § 78 Rdn. 2; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, 3. Aufl. (2010), § 78 Rdn. 2; LK/Schmid, 12. Aufl. (2008), Vor § 78 Rdn. 2.

<sup>5</sup> SSW-StGB/Rosenau (2009), § 79 Rdn. 2, Lackner/Kühl StGB, 27. Aufl. (2011), § 79 Rdn. 2.

<sup>6</sup> MünchKomm-StGB/Mitsch (2005), § 78 Rdn. 3.

<sup>7</sup> Jescheck/Weigend AT, 5. Aufl. (1996), § 86 S. 911 f.

<sup>8</sup> Volk Prozessvoraussetzungen im StraFR, (1978), 204, 225; Jescheck/Weigend AT, 5. Aufl. (1996), § 86 S. 911.

<sup>9</sup> Hüls/Reichling StraFo 8/2011, 305.

einen langen Zeitraum hinweg in Furcht vor Strafverfolgung leben musste<sup>10</sup>.

Daneben werden noch **weitere Gründe** für die Verjährung angeführt: In prozessualer Hinsicht wird zunächst die Beschleunigungsmaxime (Art. 6 I 1 EMRK) genannt. Für die Strafverfolgungsbehörden entsteht ein Disziplinierungseffekt: Verfahrensökonomie und Effizienz müssen leitende Gesichtspunkte sein, um die Verfahren – wie auch von der EMRK vorgegeben – in angemessener Frist zu bewältigen<sup>11</sup>. Zudem wird immer wieder auf das »Verfallsdatum« der Beweismittel verwiesen, also darauf, dass mit Zeitablauf auch die Aufklärungs- und Beweismöglichkeiten – und somit die Garantien für ein inhaltlich »richtiges« Urteil – abnehmen. Dieses Argument ist problematisch. Selbstverständlich lässt sich nicht leugnen, dass etwa ein Zeuge – Jahre nach dem tatgegenständlichen Geschehen über Details der Tat befragt – ein wenig verlässliches Beweismittel ist; ebenso kann die Qualität anderer Beweismittel im Laufe der Zeit abnehmen und so die Gefahr von Fehlurteilen erhöhen<sup>12</sup>.

**Beispiel:** Ein Banküberfall ist im Jahr 1996 begangen worden. Die mutmaßlichen Täter waren lange Zeit nicht auffindbar. Im Jahr 2012 beginnt die Hauptverhandlung. Hauptbelastungszeuge ist der damalige Bankangestellte, der 72jährige, mittlerweile im Ruhestand befindliche B. Er soll vor Gericht aussagen, wie viele Kunden am Tag in der Bankfiliale anwesend waren, welche Farbe die Jacken der Täter hatten, ob sie Tätowierungen oder Ohringe hatten usw. usw. Mit einem zeitlichen Abstand von ca. 26 Jahren ist das kaum mehr realistisch.

Ein pauschaler Grund für eine Verjährung ist dies nicht. Allein aufgrund dieser Erwägungen wäre etwa nicht erklärbar, warum unsere Rechtsordnung unverjährbare Verbrechen kennt (insbes. Mord oder völkerrechtliche Verbrechen i. S. d. VStGB). Jedes Verfahren, auch dasjenige, welches eine lange Zeit nach Tatbegehung durchgeführt wird, kann nur dann mit einem Schuldspruch enden, wenn das Gericht von der Schuld des Angeklagten *überzeugt* ist. Hier muss und kann das Gericht berücksichtigen, wie lange die Tat bereits vergangen ist und welchen Beweiswert zB Zeugenaussagen noch haben. Zu Recht wird allerdings hervorgehoben, dass die Verjährung im Zusammenhang mit dem Legalitätsprinzip, welches die Strafverfolgungsbehörden bei Vorliegen eines Anfangsverdachts grds. zum Einschreiten verpflichtet, eine Rolle spielt und diesem insoweit Grenzen setzt. In dem Institut der Verjährung kommt somit der Grundkonflikt zwischen materieller Gerechtigkeit und Rechtssicherheit zum Ausdruck<sup>13</sup>: Ist eine erhebliche Zeit seit Tatbegehung vergangen, mit der Folge, dass Verjährung eingetreten ist, muss kein – dann meist aufwändiges – Verfahren mehr durchgeführt werden. Daher dient die Verjährung auch der Entlastung der Justiz<sup>14</sup>.

## 2. Rechtsnatur und Rechtsfolge

### (a) Materielle vs. prozessuale Ansicht

Mit der Überlegung, warum es eine Ahndung nach Ablauf einer gewissen Zeit nicht mehr geben soll, ist bereits ein wichtiger Schritt getan, um die Rechtsnatur und die Rechtsfolge der Verjährung zu klären. Es handelt sich um eine sehr umstrittene Frage. Grob gesagt, geht es darum:

Ordnet man die Verjährung dem **materiellen Recht** zu, so bedeutet dies, dass sich die Schuld des Täters durch bloßen Zeitablauf verringert. Irgendwann ist dann der Zeitpunkt erreicht, an dem diese Größe vernachlässigbar wird und der Strafanspruch des Staates erlischt. Der Täter ist ab diesem Moment nicht mehr strafbar, die Verjährung wäre – dogmatisch betrachtet – ein Strafaufhebungsgrund<sup>15</sup>. Das Ermittlungsverfahren

wäre mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 II StPO einzustellen, im Zwischenverfahren würde eine Eröffnung des Hauptverfahrens durch Beschluss abgelehnt (§ 204 StPO). Kommt es dennoch zur Anklage, müsste der Angeklagte freigesprochen werden<sup>16</sup>!

Im **Fall 1** ist hinsichtlich des Diebstahls Verfolgungsverjährung eingetreten (s. oben unter I.). Wäre darin ein Strafaufhebungsgrund zu sehen, so müsste das erkennende Gericht zu dem Ergebnis kommen, dass eine Verurteilung – unabhängig von der Subsumierbarkeit unter § 242 StGB – ausgeschlossen erscheint. Anton muss – mangels Strafbarkeit seines Verhaltens – freigesprochen werden.

Ordnet man die Verjährung hingegen rein auf **prozessualer Ebene** ein, dann bleibt die Tat materiellrechtlich strafbar<sup>17</sup>. Die Verjährung begründet lediglich ein in allen Lagen des Verfahrens zu beachtendes Prozesshindernis und ist daher als Verfahrenshindernis lediglich von formeller Natur<sup>18</sup>. Die Folge ist, dass das Verfahren bei eingetretener Verjährung mangels Vorliegens einer Prozessvoraussetzung gar nicht erst aufzunehmen (§ 152 II StPO) bzw. – sobald sich die Verjährung herausstellt – einzustellen ist (je nach Verfahrensstadium nach §§ 170 II, 206 a, 260 III StPO)<sup>19</sup>.

In **Fall 1** bedeutet dies, dass die Verjährung nichts an der Strafbarkeit des Anton wegen § 242 StGB ändert. Allerdings steht einer Verfolgung und Verurteilung ein Prozesshindernis entgegen, welches in jedem Stadium des Verfahrens beachtlich ist und zu einer Einstellung führen muss. Anders als nach der materiell rechtlichen Theorie kann es zu einem Freispruch grundsätzlich nicht kommen. Hier müsste das Gericht also das Verfahren gemäß § 260 III StPO wegen Vorliegens eines Verfahrenshindernisses einstellen.

Eine (seltene) Ausnahme gibt es jedoch: Befindet sich das Verfahren bereits im Hauptverhandlungsstadium und ist die Unschuld des Angeklagten im Zeitpunkt des Verjährungseintritts bereits erwiesen, so darf das Gericht gemäß dem verfahrensrechtlichen Grundsatz des Vorranges der Sachentscheidung ausnahmsweise keine Verfahrenseinstellung aussprechen, sondern in diesem (seltenen) Fall müsste es freisprechen<sup>20</sup>.

### (b) Kombiniertes Ansatz der hM

Die hM wählt einen kombinierten Ansatz, indem sie die Verjährung in ihrer Wirkung zwar als ein Prozesshindernis begreift, dessen Legitimation aber zumindest auch in der materiellen Erwägung des mit der Zeit abnehmenden Strafbedürfnisses liegt<sup>21</sup>. Dies ist letztlich auch überzeugend.

10 MünchKomm-StGB/Mitsch (2005), § 78 Rdn. 3: »poena naturalis«.

11 BGHSt 12, 335, 337 = NJW 1959, 894; Jescheck/Weigend a. a. O.; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, 3. Aufl. (2010), Vor §§ 78 ff. Rdn. 6.

12 Vgl. BGHSt 2, 305 m. w. N.; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Bosch StGB, 28. Aufl. (2010), Vorbem. § 78 Rdn. 3; Otto, FS Lackner (1987), 720; Maurach/Gössel/Zipf AT 2, 7. Aufl. (1989), § 75 Rdn. 13; aA MünchKomm-StGB/Mitsch (2005), § 78 Rdn. 2; BeckOK/Dallmayer StGB, 17. Aufl. (2011), § 78 Rdn. 2.

13 Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, 3. Aufl. (2010), Vor §§ 78 ff., Rdn. 6.

14 So korrekt MünchKomm-StGB/Mitsch (2005), § 78 Rdn. 4; so auch Bock Jus 2006, 12, 13.

15 So noch RGSt 12, 434, 436.

16 RGSt 12, 436.

17 So seit RGSt 76, 159; vgl. SSW- StGB/Rosenau (2009), § 78 Rdn. 3, MünchKomm-StGB/Mitsch (2005), § 78 Rdn. 8.

18 BGHSt 2, 300, 307; 50, 138, 139, BVerfGE 1, 418, 423, 427; LK/Schmid, 12. Aufl. (2008), Vor. § 78 Rdn. 8; MünchKomm StGB/Mitsch (2005), § 78 Rdn. 8.

19 BGHSt 8, 269; 11, 393, 395; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Bosch StGB, 28. Aufl. (2010), Vorbem §§ 78 ff. Rdn. 5.

20 BGH 13, 80; 36, 340; SSW- StGB/Rosenau (2009), § 78 Rdn. 18; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Bosch, 28. Aufl. (2010), Vorbem. §§ 78 ff. Rdn. 5.

21 Jescheck/Weigend AT, 5. Aufl. (1996), § 86 I 1 S. 912; Lackner/Kühl StGB, 27. Aufl. (2011), § 78 Rdn. 1; SK-StGB/Rudolphi/Wolter, 8. Aufl. (2005), Vor-

Für eine **materiellrechtliche Einordnung** spricht, dass sich die Länge der Verjährungsfristen des § 78 StGB an der Schwere der Tat und damit auch an dem materiellen Strafbedürfnis orientiert<sup>22</sup>. Dies zeigt sich besonders deutlich daran, dass Mord und Völkermord nicht verjähren (§ 78 II StGB); an dieser Stelle tritt der Strafzweck der Vergeltung in den Vordergrund: Auch nach vielen Jahren verlangt das Gerechtigkeitsgefühl wegen der besonderen Schwere der Tat eine Klärung der Täterschaft und eine Bestrafung des Schuldigen<sup>23</sup>.

Andererseits kann eine rein materiellrechtliche Theorie die Verjährbarkeit lebenslanger Freiheitsstrafen nicht plausibel erklären. Bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe besteht offensichtlich materiell ein Leben lang ein Strafbedürfnis. Dennoch sieht § 78 III Nr. 1 StGB eine Verjährung nach 30 Jahren vor. Auch wäre von dieser rein materiell rechtlichen Basis aus nicht ganz einsehbar, warum gravierende Straftaten wie erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme oder Vergewaltigung von einem Tag auf den anderen wegen Verjährungseintritts nicht mehr zu ahnden sein sollen<sup>24</sup>. Gleiches gilt für die vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit einer Unterbrechung nach § 78 c StGB, zB durch die Vernehmung des Beschuldigten oder die Möglichkeit des Ruhens gem. § 78 b StGB. Denn eine Vernehmung ändert nichts an einem (wenn auch mit der Zeit abnehmenden) materiellen Strafbedürfnis.

Derartige schematische Regelungen sind vielmehr typisch für **Verfahrenshindernisse** und bringen durch die Anknüpfung an Ereignisse im Strafverfahren die prozessualen Gesichtspunkte der Verjährung zum Ausdruck<sup>25</sup>. Die Einordnung der Verjährung als ein in allen Lagen des Verfahrens von Amts wegen zu beachtendes Prozesshindernis wird dem gerecht, ohne gleichzeitig die materiellrechtliche Legitimation zu leugnen. Die Verjährung ist somit ein Prozesshindernis. Sie ändert daher nichts an dem Vorliegen einer Straftat<sup>26</sup> und dessen grundsätzlicher Strafbedürftigkeit.

Auch nach der hM käme man in **Fall 1** – entsprechend der prozessualen Theorie – zu einer Einstellung nach § 260 III StPO.

Zu beachten ist, dass nach dem Ansatz der hM (und ebenso nach der rein prozessrechtlichen Ansicht) die verjährte Tat ein tauglicher Anknüpfungspunkt (= vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat) für eine Beteiligung sowie für die §§ 257, 259 ff. und 357 StGB (rechtswidrige Tat) bleibt<sup>27</sup>. Eine Strafvereitelung (§§ 258 f StGB) ist bei einer verjährten Tat hingegen nicht möglich. Dies beruht aber allein darauf, dass dieser Tatbestand an einen durchsetzbaren Strafanspruch anknüpft<sup>28</sup>.

### 3. Wichtige Prüfungsschritte zur Feststellung der Verjährung

**Fall 3:** Christian hat am 1. 7. 2005 eine Straftat begangen. Es handelt sich um

- einen Mord;
- einen Raub;
- einen Diebstahl, wobei er die Hilflosigkeit des Opfers ausgenutzt hat;
- eine Beihilfe zum Diebstahl des Dominik;
- die Anstiftung zu einem Habgiermord des Dominik, wobei Christian selbst kein Mordmerkmal erfüllt.

In einem strafrechtlichen Gutachten ist grundsätzlich jeder verwirklichte Straftatbestand auf Verjährung zu prüfen<sup>29</sup>. Im Rahmen eines universitären Gutachtens sollte dieser Punkt jeweils am Ende der Prüfung eines jeden Delikts unter der Überschrift »Strafverfolgungshindernisse« angesprochen werden, aber nur, wenn der Sachverhalt Anlass hierfür bietet<sup>30</sup>.

Im Assessorexamen steht die Effizienz der Praxis im Vordergrund: Denn gem. § 170 II StPO ist das Verfahren auch dann einzustellen,

wenn die Straftat des Beschuldigten aus prozessualen Gründen nicht verfolgt werden kann. Hier wird regelmäßig am Anfang einer Tatbestandsprüfung zu erörtern sein, ob eine Strafverfolgung überhaupt in Betracht kommen kann; wäre die Tat – ihre strafbare Begehung unterstellt – jedenfalls verjährt, bedarf es keiner näheren Ausführungen<sup>31</sup>.

#### (a) Verjährbarkeit

In einem ersten Schritt muss festgestellt werden, ob die Tat überhaupt verjähren kann. Dies ist grundsätzlich der Fall. Gem. § 78 II StGB kann jedoch – als Ausnahme – der Mord nicht verjähren; gleichfalls sind gem. § 5 VStGB die *Verbrechen* des Völkerstrafgesetzbuchs unverjährbar. Die im VStGB genannten *Vergehen* (Verletzung der Aufsichtspflicht, § 13 VStGB und Unterlassen der Meldung einer Straftat, § 14 VStGB) verjähren hingegen nach den allgemeinen Regeln des § 78 StGB (vgl. § 2 VStGB)<sup>32</sup>.

Eine Verjährung kommt in **Fall 3** nur bzgl. des Mordes nicht in Betracht. Dieser ist gemäß § 78 II StGB unverjährbar.

#### (b) Maßgebliche Verjährungsfrist

Kommt eine Verjährung grundsätzlich in Betracht, ergibt sich die maßgebliche Verjährungsfrist aus § 78 III StGB. Sie beurteilt sich nach der abstrakten Strafdrohung des jeweiligen Tatbestands, und zwar nach dem Höchstmaß der verhängbaren Strafe (§ 78 IV StGB). Es ist also danach zu fragen, welche Strafe der Richter aufgrund des einschlägigen Straftatbestandes maximal verhängen darf. Ist nur ein Mindestmaß der zeitigen Freiheitsstrafe angedroht, so folgt die Höchststrafe aus § 38 II StGB (15 Jahre Freiheitsstrafe als Höchststrafe der zeitigen Freiheitsstrafe). Strafschärfungen wegen eines besonders schweren Falls und Strafmilderungen wegen eines minder schweren Falls bleiben jedoch ebenso unberücksichtigt wie mögliche Strafmodifizierungen nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils.

In **Fall 3 c** wird man zwar grundsätzlich von einem besonders schweren Fall des Diebstahls auszugehen haben, weil das Regelbeispiel des § 243 I Nr. 6 StGB erfüllt ist. Gleichwohl wird nach § 78 IV StGB für die Berechnung der Verjährungsfrist nicht die Höchststrafe des § 243 I StGB (zehn Jahre Freiheitsstrafe), sondern die maximal nach § 242 StGB verhängbare Strafe (fünf Jahre Freiheitsstrafe) angesetzt, da § 243 StGB nur eine für die Strafzumessung relevante Vorschrift des besonders schweren Falls des Diebstahls mit Regelbeispielscharakter ist.

gem § 78 Rdn. 10; Volk Prozessvoraussetzungen im Strafr, (1978), 226; offen gelassen in BGHSt 40, 118.

22 SSW-StGB/Rosenau (2009), § 78 Rdn. 3f; MünchKomm-StGB/Mitsch (2005), § 78 Rdn. 1.

23 Jescheck/Weigend AT, 5. Aufl. (1996), § 86 S. 911.

24 LK/Schmid, 12. Aufl. (2008), Vor § 78 Rdn. 9.

25 SK-StGB/Rudolphi/Wolter, 8. Aufl. (2005), Vorbem. § 78 Rdn. 10; LK/Schmid, 12. Aufl. (2008), Vor. § 78 Rdn. 9; MünchKomm-StGB/Mitsch (2009), § 78 Rdn. 1.

26 BVerfGE 25, 269, 287; Dölling/Duttge/Rössner/Beukelmann, 2. Aufl. (2011), § 78 Rdn. 1 f; MünchKomm-StGB/Mitsch (2005), § 78 Rdn. 10.

27 MünchKomm-StGB/Mitsch (2005), § 78 Rdn. 10.

28 MünchKomm-StGB/Mitsch (2005), § 78 Rdn. 10.

29 SSW-StGB/Rosenau (2009), § 78 Rdn. 10; Dölling/Duttge/Rössner/Beukelmann, 2. Aufl. (2011), § 78 Rdn. 15; SK-StGB/Rudolphi/Wolter, 8. Aufl. (2005), § 78 Rdn. 14.

30 Wessels/Beulke AT, 41. Aufl. (2011), Rdn. 151 i. V. m. 872; Beulke Klausurenkurs im Strafrecht I, 5. Aufl. (2010), Rdn. 73.; Heinrich AT I (2005), Rdn. 616 i. V. m. 628; Kindhäuser AT, 3. Aufl. (2008), § 6 Rdn. 18 i. V. m. 20.

31 Wolters/Gubitz Strafrecht im Assessorexamen, 6. Aufl. (2009), § 1 Rdn. 24; Riemann-Prehm/Rott peter u. a.: Die strafrechtliche Pflichtklausur im Assessorexamen, 3. Aufl. (2002), S. 22 f.

32 Zur völkerstrafrechtlichen Problematik dieser Regelung im Hinblick auf das Komplementaritätsprinzip des IStGH-Statuts vgl. Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 5. Aufl. (2011), § 17 Rdn. 24.

In **Fall 3 d** ist die Strafe des Gehilfen – wegen § 27 II 2 StGB – zwingend zu mildern. Christian könnte daher nicht zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werden, gleichwohl wird gem. § 78 IV StGB die Höchststrafe des § 242 StGB zur Berechnung der Verjährungsfrist auch für den Gehilfen herangezogen.

Beim Teilnehmer bestimmt sich die Frist als Ausdruck der eingeschränkten Akzessorietät (§ 28 II StGB) nach der Tat, die der Bestrafung für den Teilnehmer zugrunde zu legen ist; verwirklicht der Teilnehmer jedoch andere Strafgesetze (zB wegen Verschiedenheit der inneren Tatseite), beurteilt sich die Verjährungsfrist für jeden Beteiligten nach dem verwirklichten Delikt<sup>35</sup>.

In **Fall 3 e** wird Christian – legt man die hL zugrunde – aufgrund des Eingreifens des § 28 II StGB nur nach den in seiner Person vorliegenden subjektiven Mordmerkmalen bestraft. Da er keine derartigen Mordmerkmale aufweist, ist er nach §§ 212, 26 StGB zu bestrafen. Dementsprechend beurteilt sich die Verjährung auch nach der Höchststrafe des § 212 StGB. Dies sind 15 Jahre Freiheitsstrafe, wie sich aus der allgemeinen Vorschrift über das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe in § 38 II StGB ergibt.

### (c) Fristbeginn

Die Verjährung tritt grundsätzlich<sup>34</sup> mit Ablauf der Verjährungsfrist, gerechnet ab Fristbeginn, ein. Dementsprechend ist der Zeitpunkt des in § 78 a S. 1 StGB definierten Beginns der Verjährungsfrist von zentraler Bedeutung. Die **Beendigung** einer Tat iSv § 11 I Nr. 5 StGB setzt grundsätzlich<sup>35</sup> ihre Vollendung voraus, fällt aber nicht notwendig mit dieser zusammen<sup>36</sup>: Während eine Tat schon vollendet ist, wenn alle Voraussetzungen eines Tatbestandes inklusive Erfolgseintritt beim Erfolgsdelikt erstmals erfüllt sind, meint Beendigung den Zeitpunkt, in dem das unrechterehebliche Geschehen seinen endgültigen Abschluss findet<sup>37</sup>. Vor diesem Hintergrund gibt die Interpretation des § 78 a S. 2 StGB gewisse Rätsel auf: Danach soll die Verjährung zu einem gegenüber der Beendigung scheinbar späteren Zeitpunkt beginnen, wenn ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später eintritt. Dann nämlich soll die Verjährung mit dem Zeitpunkt des Erfolgseintritts beginnen. Wenn aber der Erfolgseintritt gerade die Voraussetzung dafür ist, dass der Tatbestand überhaupt vollendet ist, die Vollendung wiederum Voraussetzung für die Beendigung ist, so macht dieser zweite Satz des § 78 a StGB keinen Sinn.

Verständlich wird die Regelung nur, wenn man berücksichtigt, dass die Vorgängervorschrift zu § 78 a StGB auf die Beendigung des »strafbaren Verhaltens« abgestellt hatte, worunter allein die *Tathandlung* verstanden werden konnte, so dass eine eigene Erwähnung des *Taterfolgs* angezeigt war<sup>38</sup>.

Diese Regelung ist wiederum als positivrechtliche Entscheidung der nach früherem Recht heftig umstrittenen Frage zu sehen, ob bei Fahrlässigkeitsdelikten der Beginn der Verjährung neben dem sorgfaltswidrigen Verhalten auch den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs erfordert<sup>39</sup>.

Da nun aber statt von »strafbarem Verhalten« von »Tat« die Rede ist und sich aus § 11 Nr. 5 StGB, der die »rechtswidrige Tat« legaldefiniert, eindeutig ergibt, dass zum Begriff der »Tat« beim Erfolgsdelikt zwingend auch der Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs gehört, kann § 78 a S. 2 StGB also allenfalls als klarstellende Vorschrift angesehen werden: Der Rechtsanwender wird gleichsam daran erinnert, dass über das bloße Tatverhalten bei Erfolgsdelikten auch der Erfolgseintritt für den Beginn der Verjährung von Relevanz ist.

Dementsprechend gilt Folgendes:

### aa) Beendigung bei Tatbeständen mit »Dauerelement« (Dauerdelikt, schlichtes Tätigkeitsdelikt, Unterlassungsdelikt)

Tatbestände mit Dauerelement sind *vollendet*, wenn der Tatbestand erstmals erfüllt ist, *beendet* jedoch erst, wenn ihre Tatbestandsmäßigkeit entfällt.

Zu den Tatbeständen mit Dauerelement gehören insbesondere die echten **Dauerdelikte**. In Abgrenzung zu den Zustandsdelikten erschöpft sich hier der Unrechtsvorwurf nicht in der Herbeiführung eines rechtswidrigen Zustandes. Der Tatbestand erfasst vielmehr auch das vom Willen des Täters abhängende *Aufrechterhalten*<sup>40</sup>. Solche Delikte sind zwar bereits mit Herbeiführung des rechtswidrigen Zustands vollendet. Beendigung tritt aber erst ein, wenn dieser beseitigt wird<sup>41</sup>. Erst in diesem Zeitpunkt entfällt die Tatbestandsmäßigkeit und das nach dem Tatbestand unrechterehebliche Geschehen findet seinen endgültigen Abschluss.

**Beispiele:** Die Freiheitsberaubung durch Einsperren (§ 239 I Var. 1 StGB) ist vollendet mit der erstmaligen Annahme der Freiheitsberaubung, beendet jedoch erst mit der Freilassung des Opfers. Der Hausfriedensbruch (§ 123 I Alt. 1 StGB) ist vollendet mit dem Eindringen in eine Wohnung, beendet aber erst, wenn der Täter die tatbestandlich geschützte Sphäre wieder verlassen hat oder sein weiterer Aufenthalt von einer Erlaubnis gedeckt ist.

Entsprechendes gilt für alle **schlichten Tätigkeitsdelikte**, bei denen zur Erfüllung des Tatbestands nur das Erbringen einer Tathandlung erforderlich ist; auf den Eintritt eines Erfolges kommt es gerade nicht an. Hierunter fallen insbesondere auch die **abstrakten Gefährdungsdelikte**, die – anders als konkrete Gefährdungsdelikte, die ja stets erst beim Eintritt eines Beinahe-Schadens erfüllt sind (s. zB § 315 c StGB) – nicht an den Eintritt eines Erfolges, sondern nur an die allgemeine Gefährlichkeit des Verhaltens anknüpfen. Hier entfällt die Tatbestandsmäßigkeit bzw. beginnt die Verjährung erst mit dem vollständigen Abschluss der tatbestandsmäßigen Ausführungshandlung<sup>42</sup>.

**Beispiele:** Die Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) ist vollendet mit Beginn der Trunkenheitsfahrt. Beendet ist sie erst mit dem Ende der Fahrt. Der Meineid (§ 154 StGB) ist im Falle des sog. Nacheids (§ 59 S. 1 StPO) vollendet mit dem Ausspruch des ersten Wortes der Eidesformel, beendet hingegen erst mit Ausspruch des letzten Wortes derselben.

Auch das **echte Unterlassungsdelikt** kann hier eingeordnet werden. Echte Unterlassungsdelikte sind solche, die bereits –

33 Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Bosch StGB, 28. Aufl. (2010), § 78 Rdn. 10; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, 3. Aufl. (2010), § 78 Rdn. 5.

34 Mit Ausnahme der Fälle des Ruhens oder der Unterbrechung der Verjährungsfrist, §§ 78 b, c StGB.

35 Vgl. sogleich zu den Besonderheiten beim Versuch.

36 BGHSt 24, 218; SK-StGB/Rudolphi/Wolter, 8. Aufl. (2005), § 78 a Rdn. 3; Lackner/Kühl StGB, 27. Aufl. (2011), § 78 a Rdn. 2.

37 BGHSt 24, 220; NStZ 1983, 559; NJW 1998, 2373; LK/Jähnke, 11. Aufl. (2006), § 78 a Rdn. 3; MünchKomm-StGB/Mitsch (2005), § 78 a Rdn. 5.

38 Vgl. dazu SSW-StGB/Rosenau (2009), § 78 a Rdn. 1, der § 78 a zurecht als »wenig geglückt« bezeichnet; zur Kritik an diesem Tatbestand s. auch Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Bosch StGB, 28. Aufl. (2010), § 78 a Rdn. 1; Lackner/Kühl StGB, 27. Aufl. (2011), § 78 a Rdn. 1; MünchKomm-StGB/Mitsch (2005), § 78 a Rdn. 1.

39 Vgl. hierzu Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Bosch StGB, 28. Aufl. (2010), § 78 a Rdn. 5; Lackner/Kühl StGB, 27. Aufl. (2011), § 78 a Rdn. 1; LK/Schmid, 12. Aufl. (2008), § 78 a Rdn. 1.

40 Maurach/Gössel/Zipf AT 2, 7. Aufl. (1989), § 54 Rdn. 55.

41 RGSt 44, 424; SSW-StGB/Rosenau (2009), § 78 a Rdn. 4; MünchKomm-StGB/Mitsch (2005), § 78 a Rdn. 9.

42 Lackner/Kühl StGB, 27. Aufl. (2011), § 78 a Rdn. 3; MünchKomm-StGB/Mitsch (2005), § 78 a Rdn. 5.

wie etwa § 323 c StGB – tatbestandlich nicht an ein Tun, sondern explizit an ein Unterlassen anknüpfen (zB »Wer es unterlässt...«). Vollendung tritt hier ein, wenn die Handlungspflicht das erste Mal hätte erfüllt werden müssen, aber nicht erfüllt wurde<sup>43</sup>. Beendigung tritt ein, sobald die Pflicht zum Handeln und damit die Tatbestandsmäßigkeit entfällt<sup>44</sup>. In diesem Moment wird der Täter von der Appellfunktion des Tatbestandes nicht mehr erfasst bzw. hat das unrechtserhebliche Geschehen seinen endgültigen Abschluss gefunden.

**Beispiel:** Bei § 323 c StGB (Unterlassener Hilfeleistung) entfällt die Pflicht zur Hilfeleistung, wenn der Täter nach anfänglichem Zögern mit dem pflichtgemäßen Handeln beginnt und dem Unfallopfer hilft. Gleiches gilt dann, wenn die Pflichterfüllung unmöglich wird, zB weil das Opfer nunmehr tot ist, oder wenn die Hilfeleistung nicht mehr erforderlich ist, zB weil dem Unfallopfer nun von anderen geholfen wird<sup>45</sup>.

#### bb) Beendigung bei Erfolgsdelikten ohne überschießende Innentendenz

Erfolgsdelikte sind regelmäßig<sup>46</sup> mit dem vollständigen und endgültigen Eintritt des tatbestandmäßigen Erfolges beendet<sup>47</sup>. Als besondere Erscheinungsformen des Erfolgsdeliktes gilt Entsprechendes für das konkrete Gefährdungsdelikt (Eintritt der konkreten Gefahr als Erfolg), für die Erfolgsqualifikation (Eintritt der schweren Folge als Erfolg)<sup>48</sup> und das unechte Unterlassungsdelikt<sup>49</sup>. Somit fällt der Beendigungszeitpunkt grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Vollendung zusammen, wie zB im Falle des § 212 StGB mit dem Tod eines anderen Menschen.

#### cc) Tatbestände mit überschießender Innentendenz

Bei Delikten, bei denen der Täter mit einer über den objektiven Tatbestand hinausgreifenden Absicht gehandelt haben muss (überschießende Innentendenz), kommt eine Beendigungsphase dann in Betracht, wenn die Absicht nach dem Zeitpunkt der Vollendung realisiert wird<sup>50</sup>. Denn auch wenn die Vollendung der Tat hier schon sehr früh eintritt, bedeutet dies nicht, dass die unmittelbar nachfolgende Abschlussphase, die sachlich noch zum tatbestandlich vertypen Unrecht und zur Realisierung der Rechtsgutsbeeinträchtigung gehört, straflos bleiben soll<sup>51</sup>.

**Beispiele:** Der Diebstahl (§ 242 StGB) ist zwar mit Wegnahme in Zueignungsabsicht vollendet, beendet ist die Tat jedoch erst, wenn der vom Täter begründete neue Gewahrsam eine gewisse Festigung und Sicherung erreicht hat<sup>52</sup>. Der Betrug (§ 263 StGB) ist mit der Verursachung eines Schadens in Bereicherungsabsicht vollendet. Die Beendigung tritt spätestens mit tatsächlicher Erlangung des beabsichtigten Vermögensvorteils durch den Täter ein<sup>53</sup>; wenn der Täter den Vorteil – aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen – nicht erlangen kann, ergibt sich die Beendigung bereits früher, nämlich im Zeitpunkt des endgültigen Schädigungserfolgs<sup>54</sup>.

#### dd) Versuch

Die Beendigung des Versuchs iSd § 78 a StGB ist nicht mit der Begrifflichkeit des beendeten und unbeendeten Versuchs iSv § 24 StGB (Rücktritt) zu verwechseln. Bei der Einordnung als beendeter oder unbeendeter Versuch iSv § 24 StGB geht es um die Frage, welche Anforderungen an das Rücktrittsverhalten zu stellen sind, damit von einer Rückkehr des Täters in die Legalität gesprochen werden kann. Ob reine Passivität auf Seiten des Täters ausreichend ist, oder ob er ein aktives Rücktrittsverhalten an den Tag legen muss, hängt davon ab, ob der Täter aus seiner Sicht bereits alles seinerseits Erforderliche zur Vollendung der Tat getan hat.

Bei der Beendigung iSv § 78 a StGB geht es hingegen um die Frage, wann das unrechtserhebliche Geschehen seinen endgül-

tigen Abschluss gefunden hat. Beim Versuch besteht dabei die Besonderheit, dass es weder zu einer Rechtsgutsverletzung noch zu einer – ansonsten der Beendigung vorgelagerten – Vollendung kommt.

Vor diesem Hintergrund ist zu differenzieren: Das unrechtserhebliche Geschehen findet sein Ende mit dem **tatsächlichen Ende der auf Vollendung zielenden Tätigkeit**<sup>55</sup>, wenn damit eine Vollendung bzw. eine anhaltende Rechtsgutsgefährdung ausgeschlossen ist. Andernfalls, dh wenn der Täter im Rahmen eines tauglichen Versuchs das Geschehen aus den Händen gibt und sich die Gefahr für das Rechtsgut weiter verdichtet, findet es seinen Abschluss mit der **Vollendungsverteilung**, dh mit dem Umstand, der die Verdichtung der Gefahr aufhält bzw. die Gefahr beseitigt<sup>56</sup>.

**Beispiele:** Natalie will ihren Onkel Oskar umbringen. Planmäßig sticht sie mit ihrem Jagdmesser auf ihn ein, bemerkt aber nach dem ersten Stich, dass die von Oskar erlittene Stichverletzung nicht lebensgefährlich ist<sup>57</sup>. Dennoch sieht sie – aus Reue – von der weiteren Tatabführung ab. Hier tritt Beendigung des versuchten Totschlags im dem Zeitpunkt ein, indem Natalie von Oskar ablässt.

**Abwandlung:** Nach dem Stich verliert Oskar viel Blut. Natalie erkennt korrekt, dass Oskar ohne Hilfe nach etwa zehn Minuten verblutet sein wird; dennoch läuft sie davon<sup>58</sup>. Nach acht Minuten kommt zufällig der Arzt Dr. Anton vorbei, der umgehend lebensrettende Maßnahmen vornimmt. In diesem Moment ist die Versuchstat beendet, denn das unrechtserhebliche Geschehen findet erst durch die Rettungshandlung des Dr. Anton seinen endgültigen Abschluss. Bis dahin hat sich die Lebensgefahr für Oskar verdichtet.

#### ee) Beteiligung

Bei **Mittäterschaft** ist die Beendigung der gemeinschaftlichen Tat maßgeblich; hierbei ist die jeweilige Zurechnung der Bei-

43 BGHSt 28, 371, 379.

44 Vgl. RGSt 65, 362; BGHSt 28, 371, 379; BGH wistra 1992, 23; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Bosch StGB, 28. Aufl. (2010), § 78 a Rdn. 6; Hüls/Reichling StraFo 8/2011, 305.

45 MünchKomm-StGB/Mitsch (2005), § 78 a Rdn. 6; Schäfer, FS Dünneber (1987), 541, 543.

46 Zu Delikten mit überschießender Innentendenz sogleich.

47 BGH wistra 1989, 97, 98; SSW-StGB/Rosenau (2009), § 78 a Rdn. 3; SK-StGB/Rudolphi/Wolter, 8. Aufl. (2005), § 78 a Rdn. 5.

48 Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Bosch, 28. Aufl. (2010), § 78 a Rdn. 3; LK/Jähnke, 11. Aufl. (2006), § 78 a Rdn. 13.

49 OLG Köln VRS 65, 73, 74; SSW-StGB/Rosenau (2009), § 78 a Rdn. 8; LK/Jähnke, 11. Aufl. (2006), § 78 a Rdn. 9.

50 Schönke/Schröder/Eser StGB, 28. Aufl. (2010), § 22 Rdn. 6; BGH wistra 2001, 339 und 2004, 228; LK/Jähnke, 11. Aufl. (2006), § 78 a Rdn. 5; Fischer StGB, 59. Aufl. (2012), § 78 a Rdn. 8; aA Lackner/Kühl StGB, 27. Aufl. (2011), § 78 a Rdn. 4; Otto FS Lackner (1987), 715, 723; MünchKomm-StGB/Mitsch (2005), § 78 a Rdn. 5.

51 So Wessels/Beulke AT, 41. Aufl. (2011), Rdn. 592.

52 BGHSt 4, 133; 20, 196; BGH NStZ 2001, 88; vgl. auch Wessels/Beulke AT, 41. Aufl. (2011), Rdn. 593.

53 BGHSt 46, 159, 166; s. auch Mitsch BT II 1 § 7 Rdn. 111; SSW-StGB/Satzger (2009), § 263 Rdn. 249.

54 S. SSW-StGB/Satzger (2009), § 263 Rdn. 249; so generell RGSt 42, 171, 173; BGH NStZ 2001, 650 zu § 266; Maurach/Schroeder/Maiwald BT 1 § 41 Rdn. 149; Otto FS Lackner, S. 715, 723; Kühl JuS 2002, 729, 732.

55 BGHSt 36, 105, 117; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Bosch, 28. Aufl. (2010), § 78 a Rdn. 7; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, 3. Aufl. (2010), § 78 a Rdn. 28.

56 Vgl. MünchKomm-StGB/Mitsch (2005), § 78 a Rdn. 3, der nach tauglichem und untauglichem Versuch unterscheidet; dies ist noch nicht abschließend geklärt, so offen gelassen in BGHSt 36, 105, 117 und BGH wistra 88, 185.

57 Der Versuch ist hier »unbeendet«, so dass gemäß § 24 I 1 Var. 1 Passivität der Täterin für einen Rücktritt genügt.

58 Der Versuch ist hier »beendet«, so dass die Täterin Rettungsmaßnahmen hätte ergreifen müssen, um in den Genuss des persönlichen Strafaufhebungsgroundes zu gelangen (§ 24 I 1 Var. 2).

träge zu beachten, welche den endgültigen Abschluss des unrechtserheblichen Geschehens wechselseitig hinauszögern kann<sup>59</sup>.

**Beispiel:** Alfons und Bert wollen den Juwelier Jakob ausrauben, um den Schmuck nach und nach gewinnbringend am Schwarzmarkt zu Geld zu machen. Dazu schmieden Alfons und Bert einen gemeinsamen Tatplan. Gesagt, getan: Während Alfons den Jakob mit einer geladenen Pistole in Schach hält, räumt Bert die Vitrinen des Ladens leer. Wie vereinbart flüchten Alfons und Bert anschließend in unterschiedliche Richtungen. Weil Bert mit dem erbeuteten Schmuck im Stau stecken bleibt, dauert es einige Zeit bis er die Beute in das vereinbarte Versteck in Sicherheit bringen kann.

Aufgrund des gemeinsamen Tatplanes und der gemeinsamen Tatausführung begehen Alfons und Bert gemeinschaftlich einen schweren Raub gem. §§ 249 I, 250 II Nr. 1 Alt. 1, 25 II StGB. Die unterschiedlichen Tatbeiträge von Alfons und Bert werden jeweils wechselseitig zugerechnet. Der Raub war mit der Wegnahme durch Bert vollendet; beendet war der Raub hingegen erst als Bert die Beute in Sicherheit, also das vereinbarte Versteck gebracht hat. Erst zu diesem Zeitpunkt hatte der durch Bert begründete Gewahrsam eine gewisse Festigung erlangt, so dass das unrechtserhebliche Geschehen vollständig abgeschlossen war. Aufgrund der wechselseitigen Zurechnung über § 25 II StGB ist auch für Alfons der Raub erst zu diesem Zeitpunkt beendet.

Bei **mittelbarer Täterschaft** richtet sich die Beendigung nach dem Handeln des Vordermannes, welches dem Hintermann zugerechnet wird<sup>60</sup>.

**Beispiel:** Der erfolgreiche Chefarzt Prof. Caspar plant schon lange, seine nervige Geliebte – die Krankenschwester Gesine, die droht ihre Beziehung öffentlich zu machen – zu beseitigen. Als Gesine sich bei Prof. Caspar über Müdigkeit beklagt, sieht er seine Chance gekommen: Caspar übergibt der Gesine eine Spritze, die sie sich vor dem Schlafengehen spritzen sollte, mit dem Hinweis, die Spritze enthalte einen hoch-effizienten Vitamincocktail. In Wahrheit enthält die Injektion jedoch ein tödliches Gift. Aufgrund eines stressigen Arbeitstages vergisst Gesine die Spritze jedoch an diesem Abend. Erst am nächsten Tag fällt ihr die Spritze wieder ein. Nichts ahnend spritzt sie sich am Abend das Gift und verstirbt wenig später im Schlaf.

Die Selbsttötung erfüllt den objektiven Tatbestand der Tötungsdelikte nicht, Caspar nutzt diesen »Defekt« aus. Er ist somit mittelbarer Täter gem. § 25 I Alt. 2 StGB aufgrund überlegener Wissensherrschaft. Erst mit Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs, dem Tod der Gesine, tritt hinsichtlich der Tatbegehung des Caspar als mittelbarer Täter Beendigung ein, obwohl Caspar das Geschehen bereits mit Übergabe der Spritze an Gesine am Tag davor aus der Hand gegeben hat.

Die Teilnahme ist auch hinsichtlich ihres Verjährungsbeginns akzessorisch, hängt also vom Zeitpunkt der Beendigung der Haupttat ab<sup>61</sup>.

**Beispiel:** An dem gemeinschaftlichen Raub von Anton und Bert bei dem Juwelier Jakob war auch Christian beteiligt. Nachdem Anton und Bert sich über die Tatbegehung einig waren, holten sie den Christian »ins Boot«, damit er ihnen gegen Bezahlung ausnahmsweise helfe. Christians Aufgabe war es, ein Fluchtauto für B zu besorgen und vor dem Laden Schmiere zu stehen, so dass während des Überfalls keine Kundschaft den Laden betritt.

Christian ist hier nicht Mittäter, sondern lediglich Gehilfe gem. § 27 StGB, da er nur eine untergeordnete Tätigkeit im Rahmen der Tatausführung übernommen hat und ihm insoweit keine Tatherrschaft zukommt. Aufgrund der Akzessorität der Teilnahme ist für den Verjährungsbeginn der Strafbarkeit des Christian nicht etwa sein eigener Handlungsbeitrag maßgeblich, sondern allein der Zeitpunkt der Beendigung des Raubes, mithin die Verbringung der Beute in das Versteck durch Bert.

#### (d) Fristlauf

Ab dem in § 78 a StGB genannten Zeitpunkt der Beendigung läuft – wie gesehen abhängig von der gesetzlich angedrohten Höchststrafe – die Verfolgungsverjährungsfrist des § 78 StGB, also drei, fünf, zehn, zwanzig oder dreißig Jahre. Der Fristlauf

kann dabei »ruhen« (vgl. § 78 b StGB) oder »unterbrochen« werden (vgl. § 78 c StGB). Dies ist unbedingt zu beachten, wenn berechnet werden soll, wann die Verfolgungsverjährung eintritt.

#### aa) Ruhen

**Fall 4** Onkel Oswald hat seine Nichte Nicole, die am 1. 10. 1991 geboren wurde, am 1. 5. 2004 sexuell missbraucht (§ 176 I StGB). Wann verjährt die Tat?

Das Ruhen entspricht der Hemmung im Zivilrecht (§ 209 BGB), dh der Lauf der Frist ist für die Zeit des Ruhens angehalten. Nach Beendigung des Ruhens beginnt die Frist nicht neu zu laufen<sup>62</sup>, sondern die alte Frist läuft an der Stelle weiter, an der das Ruhen zunächst eingetreten war. Addiert man also die Frist, die vor dem Ruhen abgelaufen ist (Verjährungsfrist Teil 1) und die Verjährungsfrist nach dem Ruhen bis zum mutmaßlichen Verjährungseintritt (Verjährungsfrist Teil 2), ergibt sich exakt die Verjährungsfrist des § 78 StGB.



In den §§ 153 a II, 154 e III StPO und in § 396 III AO finden sich spezialgesetzliche Ruhensgründe. Im Übrigen sind die Gründe für ein Ruhen in § 78 b StGB normiert:

- Gem. **§ 78 b I Nr. 1 StGB** ruht die Verjährung bestimmter **Sexualdelikte**, bis der/die Verletzte das 18. Lebensjahr vollendet hat. Hintergrund ist dabei, dass das Opfer wegen der regelmäßig jedenfalls bis zur Volljährigkeit bestehenden persönlichen Abhängigkeit von einer Anzeigenerstattung abgehalten wird und insoweit eine Verfolgung für diese Zeit oftmals faktisch nicht möglich ist<sup>63</sup>. Aufgrund der besonderen Situation des Opfers treten daher die mit der Verjährung verfolgten Ziele der Schaffung von Rechtsfrieden zugunsten eines umfassenden Opferschutzes zunächst zurück. Erhalten die Strafverfolgungsbehörden dennoch zu einem früheren Zeitpunkt Kenntnis und somit Anfangsverdacht von einer entsprechenden Sexualstraftat, so muss man § 78 b I Nr. 1 StGB teleologisch einschränken, da der Schutzzweck zugunsten des Minderjährigen nicht mehr gegeben ist<sup>64</sup>.
- Gem. **§ 78 b I Nr. 2 StGB** ruht die Verjährung auch, solange die Vornahme jedweder **Verfolgungshandlung rechtlich** ausgeschlossen ist. Die bloße tatsächliche Unmöglichkeit – zB bei einem Auslandsaufenthalt des Beschuldigten – ist hiervon nicht erfasst; ebensowenig die rechtliche Unmöglichkeit nur einzelner Verfolgungshandlungen<sup>65</sup>. Hierunter fallen zB Fälle der Exterritorialität (§§ 18 ff. GVG) und Immunität (Art. 46 II, 49, 60 IV GG), wobei die Abgeordnetenimmunität unter

59 BGH NJW 2001, 2105; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Bosch, 28. Aufl. (2010), § 78 a Rdn. 8; Lackner/Kühl StGB, 27. Aufl. (2011), § 78 a Rdn. 10; LK/Jähnke, 11. Aufl. (2006), § 78 a Rdn. 15.

60 MünchKomm-StGB/Mitsch (2005), § 78 a Rdn. 6.

61 BGHSt 20, 227, 228; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Bosch, 28. Aufl. (2010), § 78 a Rdn. 8; LK/Schmid, 12. Aufl. (2008), § 78 a Rdn. 18.

62 Dies ist aber die Rechtsfolge einer Unterbrechungshandlung iSv § 78 c StGB (dazu sogleich).

63 SSW-StGB/Rosenau (2009), § 78 b Rdn. 3; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Lemke, 2. Aufl. (2005), § 78 b Rdn. 4.

64 MünchKomm-StGB/Mitsch (2005), § 78 b Rdn. 7; SSW-StGB/Rosenau (2009), § 78 b Rdn. 3; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Bosch, 28. Aufl. (2010), § 78 b Rdn. 3; LK/Schmid, 12. Aufl. (2008), § 78 b Rdn. 1 a.

65 SSW-StGB/Rosenau (2009), § 78 b Rdn. 4; Lackner/Kühl StGB, 27. Aufl. (2011), § 78 b Rdn. 5.



der Einschränkung des § 78 b II StGB steht. Ausdrücklich nicht hierzu gehören ein fehlender Antrag oder Strafverlangen und eine fehlende Ermächtigung.

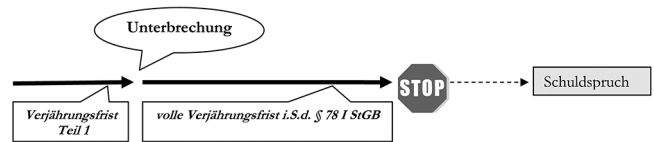
- Gem. **§ 78 b III StGB** ist der Ablauf der Verjährung ab Erlass eines **erstinstanzlichen Urteils bis zu dessen Rechtskraft gehemmt**, der Inhalt des Urteils spielt daher keine Rolle; daher kommt es nach zutreffender Ansicht auch nicht darauf an, ob es sich um ein verurteilendes, ein freisprechendes oder ein verfahrenseinstellendes Urteil handelt<sup>66</sup>. Hintergrund ist, dass im Rechtsmittelverfahren nur ausnahmsweise verjährungsunterbrechende Handlungen vorgenommen werden und die Möglichkeit ausgeschlossen werden soll, durch unbegründete Rechtsmittel und unsachgemäße Anträge das Verfahren zu verzögern und dadurch den Verjährungseintritt herbeizuführen<sup>67</sup>. Es handelt sich dabei zwar nicht um ein »Ruhen« im eigentlichen Sinn (welches die Verjährung in Teilverjährungsfristen aufteilt), sondern um ein Hinausschieben des Endes der Verjährungsfrist auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft<sup>68</sup>.
- **§ 78 b IV StGB** enthält eine Sonderregelung, die bei **Großverfahren vor dem Landgericht** eine Prozessverschleppung verhindern soll: Wenn das Gesetz bei Taten, die maximal eine Freiheitsstrafen von fünf Jahren bis zu zehn Jahren vorsehen (§ 78 III Nr. 4 StGB), strafschärfend für besonders schwere Fälle Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren androhen, so ruht die Verjährung ab Eröffnung des Hauptverfahrens, höchstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren. Ist jedoch das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts ergangen, verliert diese Sonderregelung ihre Relevanz, da Absatz 3 unberührt bleibt.
- **§ 78 b V StGB** ordnet schließlich ein Ruhen an, wenn der Beschuldigte sich im Ausland befindet und die Strafverfolgungsbehörden seine **Auslieferung** betreiben. Dies lässt sich deshalb rechtfertigen, da zum einen eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten grundsätzlich ausgeschlossen ist (§ 230 I StPO) und zum anderen die (oft ganz erhebliche) Zeitdauer ausländischer Auslieferungsverfahren außerhalb des Verantwortungsbereichs der deutschen Strafverfolgungsbehörden liegt<sup>69</sup>. In diesem Falle haben die Strafverfolgungsbehörden nämlich alles ihrerseits Erforderliche in die Wege geleitet, so dass insoweit gerade nicht die Gefahr der Untätigkeit der deutschen Strafverfolgungsbehörden besteht und daher eine »Disziplinierungsmaßnahme« in Form drohender Verjährung als Ausdruck der Beschleunigungsmaxime unangebracht wäre.

In **Fall 4** würde die Verjährung eigentlich – unter Zugrundelegung von § 78 I StGB – nach 10 Jahren seit Beendigung der Tat, hier also am 30. 4. 2014 verjähren. Jedoch ruht die Verjährungsfrist gemäß § 78 b I Nr. 1 StGB bis Nicole das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Erst an ihrem 18. Geburtstag, am 1. 10. 2009 beginnt daher die Zehnjahresfrist zu laufen. Die Verjährung tritt somit erst am 30. 9. 2019 ein. Etwas anderes würde nur gelten, wenn die Strafverfolgungsbehörden bereits vor Nicles 18. Geburtstag einen Anfangsverdacht bzgl. der Tat erlangt hätten. Dann liefe die Zehnjahresfrist ab diesem Zeitpunkt (s. oben III.2.a).

#### bb) Unterbrechung

**Fall 5:** Frank hat am 3. 3. 2006 eine Unterschlagung begangen. Erst am 5. 1. 2009 wird er von der Polizei zu diesem Tatvorwurf befragt, erweigert jedoch jede Aussage. Frank hört erst wieder eineinhalb Jahre später von der Angelegenheit; am 7. 7. 2010 wird er richterlich vernommen. Zu einer Anklage kommt es aufgrund der Arbeitsüberlastung der Staatsanwaltschaft erst knapp zwei Jahre später, nämlich am 1. 6. 2012. Frank meint, wegen einer so lange zurückliegenden Tat könne er doch jetzt nicht mehr vor Gericht gestellt werden. Hat er Recht?

§ 78 c StGB regelt diejenigen Fälle, in denen es zu einer Unterbrechung der Verjährungsfrist kommt. Im Unterschied zum Ruhen der Verjährungsfrist, bei dem – wie gesehen – der Fristablauf nur angehalten und nach Wegfall des Ruhensgrundes fortgesetzt wird, beginnt die Verjährungsfrist nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes in voller Länge neu zu laufen (§ 78 c III StGB).



Die in § 78 c III StGB *abschließend*<sup>70</sup> aufgeführten Akte, die zu einer Unterbrechung der Verjährung führen (Unterbrechungshandlungen), haben gemeinsam, dass sie den Willen des Staates zum Ausdruck bringen, das Strafverfahren im Sinne der Beschleunigungsmaxime voranzubringen; gleichzeitig dokumentieren sie das bestehende Strafbedürfnis<sup>71</sup>. Für die Unterbrechungswirkung kommt es auf die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nicht an; nur nichtige Akte unterbrechen die Verjährungsfrist nicht<sup>72</sup>.

**Persönlich** beschränkt sich die Unterbrechungswirkung auf die Person, der gegenüber die Unterbrechungshandlung vorgenommen wurde (§ 78 c IV StGB). Sein Name braucht allerdings noch nicht festzustehen<sup>73</sup>. Aus den Akten oder den Umständen muss jedoch eine Individualisierung des von der Unterbrechungsmaßnahme Betroffenen möglich sein.

**Beispiel:** Wird eine Strafverfolgungsmaßnahme in einem Verfahren gegen »Unbekannt« getroffen, fehlt es an einer hinreichenden Individualisierung. Es kann schon deshalb nicht zu einer Unterbrechung der Verjährungsfrist in Bezug auf den wahren Täter kommen<sup>74</sup>.

**Sachlich** erfasst die Unterbrechung diejenige Tat im prozessualen Sinne, auf die sich der Strafverfolgungswille der Strafverfolgungsbehörden bezieht<sup>75</sup>. Dabei sind die Anforderungen an die Konkretisierung der jeweiligen Tat allerdings gering. Bei mehreren Taten wirkt die Unterbrechung daher grundsätzlich für alle im Handlungskomplex bestimmbar Taten<sup>76</sup>. Missbräuchliche Maßnahmen, welche objektiv nach dem *ex ante*-Urteil eines vernünftigen Verfahrensbeteiligten keinen verfahrensfördernden Zweck haben können, entfalten nach zutreffender hM jedoch keine Unterbrechungswirkung<sup>77</sup>. Nur so kann verhindert

66 BGHSt 32, 209, 210; 46, 159, 167; BGH NStZ-RR 2001, 328; SSW-StGB/Rosenau (2009), § 78 b Rdn. 11.

67 Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Bosch StGB, 28. Aufl. (2010), § 78 b Rdn. 12; so auch Bock JuS 2006, 12, 15.

68 S. SSW-StGB/Rosenau (2009), § 78 b Rdn. 10; LK/Schmid, 12. Aufl. (2008), § 78 b Rdn. 13.

69 BT-Drs. 15/5653, S. 6; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Bosch, 28. Aufl. (2010), § 78 b Rdn. 15; Lackner/Kühl StGB, 27. Aufl. (2011), § 78 b Rdn. 7 b.

70 LG Kaiserslautern NStZ 81, 438 mit Anm. Lilie; SSW-StGB/Rosenau (2009), § 78 b Rdn. 1; Bock JuS 2006, 12, 15.

71 Jescheck/Weigend AT, 5. Aufl. (1996), § 86 S. 915; SK-StGB/Rudolphi/Wolter, 8. Aufl. (2005), § 78 c Rdn. 1; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, 3. Aufl. (2010), § 78 c Rdn. 3.

72 BGHSt 29, 351, 357 f = NJW 1991, 133.

73 BGH wistra 1991, 217, BGH 42, 290; Jescheck/Weigend AT, 5. Aufl. (1996), § 86 S. 915; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Bosch, 28. Aufl. (2010), § 78 c Rdn. 24; LK/Schmid, 12. Aufl. (2008), § 78 c Rdn. 4.

74 BGHSt 2, 54, 55.

75 Vgl. Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Bosch StGB, 28. Aufl. (2010), § 78 c Rdn. 25; BGHSt 22, 105, 106; 375, 385.

76 S. BGH wistra 2006, 421; BGH NStZ 2007, 213; SSW-StGB/Rosenau (2009), § 78 c Rdn. 6.

77 BGHSt 9, 203; SK-StGB/Rudolphi/Wolter, 8. Aufl. (2005), § 78 c Rdn. 7;



werden, dass rechtsmissbräuchliche Unterbrechungshandlungen getroffen werden, die ausschließlich eine Unterbrechung der drohenden Verjährung zum Ziel haben (»Scheinhandlungen«)<sup>78</sup>. Allerdings ist dies nur in engen Grenzen anzuerkennen, allein die objektive Ungeeignetheit, eine Verfahrensförderung herbeizuführen, bedeutet noch keinen Missbrauch. Erst wenn die Maßnahme nicht ernst gemeint oder die Verfahrensförderung subjektiv nicht wirklich erstrebt war, liegt eine solche Scheinhandlung vor<sup>79</sup>.

**Beispiele:** Keine Unterbrechung tritt ein, wenn ein Amtsrichter eine Hauptverhandlung terminiert, wegen seiner bevorstehenden Pensionierung und seines Gesundheitszustandes aber von vornherein nicht mehr beabsichtigt, eine Hauptverhandlung durchzuführen (OLG Zweibrücken VRS 48, 293). Einer »Untermünierung« um nur wenige Minuten wurde keine Unterbrechungswirkung zugesprochen, weil damit keinerlei Verfahrensförderung beabsichtigt gewesen sei<sup>80</sup>. Anders sieht die Rechtsprechung dies bei sog. »Schiebeterminen«, bei denen »zur Sache« verhandelt wird, wenn auch in geringem Umfang (zB die bloße Verlesung von 2 Bundeszentralregisterauszügen<sup>81</sup>).

Maßgeblicher Zeitpunkt der Unterbrechung ist grundsätzlich der Tag der Vornahme der Unterbrechungshandlung, wobei dieser dann in den Ablauf der neuen Frist mit einberechnet wird<sup>82</sup>. Für schriftliche Unterbrechungshandlungen ist der Zeitpunkt der Unterzeichnung maßgeblich (§ 78 c II StGB).

Auch eine wiederholte Unterbrechung ist möglich (vgl. den Wortlaut des § 78 c III 1 StGB: »Nach jeder Unterbrechung ...«)<sup>83</sup>, allerdings etabliert § 78 III 2 StGB eine **absolute Verjährungsgrenze**, um beliebig langes Hinausschieben der Verjährung zu vermeiden. Absolut verjährt ist die Tat, wenn das Doppelte der Verjährungsfrist gemäß § 78 I StGB (mindestens aber 3 Jahre<sup>84</sup>) vergangen ist.

Im **Fall 5** hat Frank im Ergebnis nicht Recht. Zwar wäre die Unterschlagung angesichts der fünfjährigen Verjährungsfrist (s. § 78 III Nr. 4 StGB; die in § 246 StGB angedrohte Höchststrafe beträgt drei Jahre Freiheitsstrafe) eigentlich am 2. 3. 2011 verjährt gewesen. Allerdings ist diese Frist drei Mal gemäß § 78 c I 1, III 1 StGB unterbrochen worden, so dass es niemals zu einer Verfolgungsverjährung kommen konnte: Zunächst durch die polizeiliche Vernehmung am 5. 1. 2009, wobei es keine Rolle spielt, dass Frank nicht ausgesagt hat<sup>85</sup>. Die nächste Unterbrechung erfolgte mit der richterlichen Vernehmung am 7. 7. 2010, die dritte Unterbrechung durch Anklageerhebung am 1. 6. 2012. Jeweils begann die Fünfjahresfrist erneut zu laufen. Allerdings gilt es, die absolute Verjährung des § 78 III 2 StGB zu berücksichtigen: Unabhängig von den Unterbrechungen wäre diese nach dem Doppelten der regulären Verjährung eingetreten. Im Fall der Unterschlagung also nach zehn Jahren. Diese Grenze ist im Jahr 2012 noch nicht erreicht, so dass keine Verfolgungsverjährung eingetreten ist.

#### (e) Fristende

Für die Fristberechnung ist der Tag des Verjährungsbeginns mit einzurechnen<sup>86</sup>, so dass zB bei Tatbegehung am 15. 6. 2008 eine Frist von drei Jahren – ohne Ruhen und Unterbrechung – zur Verjährung am 14. 6. 2011 um 24:00 Uhr führt. Fällt der letzte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, verschiebt sich die Frist nicht, denn hierfür hätte es einer besonderen Regelung bedurft, die das StGB nicht enthält<sup>87</sup>.

## IV. Die Vollstreckungsverjährung

Die Grundsätze der Verfolgungsverjährung sind weitestgehend auf die Vollstreckungsverjährung übertragbar. Dies gilt grds auch hinsichtlich der **Zwecke** der Vollstreckungsverjährung. Hier ist die prozessuale Erwägung, dass mit fortschreitender Zeit die Beweismöglichkeiten abnehmen und die Gefahr fehlerhafter Entscheidungen steigt, unabhängig von den diesbezüglichen Erwägungen zur Verfolgungsverjährung (s. oben *III. 1*),

jedoch von vornherein unpassend<sup>88</sup>. Schließlich setzt die Vollstreckungsverjährung erst ein, wenn ein rechtskräftiges Urteil bereits vorliegt.

Auch die Vollstreckungsverjährung erzeugt nach hM ein **Verfahrenshindernis**, allerdings mit der Besonderheit, dass die Wirkung auf das Vollstreckungsverfahren beschränkt ist (**Vollstreckungshindernis**)<sup>89</sup>. Jeder hoheitliche Strafvollzug ist ab dem Zeitpunkt der Vollstreckungsverjährung unzulässig<sup>90</sup>. Die Vollstreckungsverjährung ist von Amts wegen zu beachten und steht nicht zur Disposition des Verurteilten, dh eine Vollstreckung der Strafe ist nach diesem Zeitpunkt auch nicht »auf Wunsch« des Verurteilten möglich<sup>91</sup>.

In **Fall 2** will Georg erreichen, dass er seine Freiheitsstrafe absitzen kann, obwohl die Vollstreckungsverjährung bereits eingetreten ist. Da es sich um ein von Amts wegen zu beachtendes Vollstreckungshindernis handelt, wird Georg seine Freiheitsstrafe nicht mehr absitzen dürfen.

Wer dem Verurteilten nach Eintritt der Vollstreckungsverjährung mit dem Ziel hilft, der Vollstreckung zu entgehen, kann deshalb auch nicht wegen Vollstreckungsvereitelung gemäß § 258 II StGB bestraft werden.

**Unverjährbar** sind die verhängte lebenslange Freiheitsstrafe (§ 79 II StGB) sowie die wegen Verbrechen nach dem VStGB verhängten Strafen, auch wenn sie nicht auf »lebenslang« lauten (§ 5 VStGB); gleiches gilt für die Sicherungsverwahrung (§ 79 IV StGB). Die einschlägige **Vollstreckungsverjährungsfrist** ist aus § 79 III StGB zu ermitteln. Auch hier sind gestufte Fristen aufgeführt, der wesentliche Unterschied zu § 78 I besteht aber darin, dass es hier nicht auf eine abstrakte Strafdrohung ankommt, sondern immer von der *konkret verhängten Strafe* auszugehen ist<sup>92</sup>.

Die Vollstreckungsverjährungsfrist beginnt an dem einzurechnenden Tag, an dem die Rechtskraft der Entscheidung eintritt (§ 79 VI StGB). Der Ablauf kann – ähnlich wie bei der Verfolgungsverjährung (s. § 78 b StGB) – gemäß § 79 a StGB ruhen, weil die Sanktion aus *rechtlichen* Gründen nicht vollzogen werden kann oder der Verurteilte hiervon verschont wird. Zudem ist gem. § 79 b StGB eine einmalige Verlängerung

*Jescheck/Weigend* AT, 5. Aufl. (1996), § 86 S. 915; *LK/Jähnke*, 11. Aufl. (2006), § 78 c Rdn. 11.

78 S. BGHSt 9, 198, 203; 12, 335, 338; 15, 234, 238; BayObLG NStZ 2000, 40 f; vgl. auch SSW-StGB/Rosenau (2009), § 78 c Rdn. 3.

79 BayObLG NStZ 2000, 40 f; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Bosch, 28. Aufl. (2010), § 78 c Rdn. 3; *LK/Schmid*, 12. Aufl. (2008), § 78 c Rdn. 9 ff.

80 OLG Düsseldorf, NJW 1999, 2055; aA OLG Köln VRS 69, 451.

81 BGH, NStZ 2006, 710 m. zu Recht krit. Anm. *Dietmeier*, NStZ 2007, 657.

82 RGSt 65, 290.

83 Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Bosch StGB, 28. Aufl. (2010), § 78 c Rdn. 2; SSW-StGB/Rosenau (2009), § 78 c Rdn. 1.

84 Diese Mindestgrenze spielt nur für Sonderregelungen außerhalb des StGB eine Rolle.

85 Vgl. BT-Drs. 7/1261, S. 9; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, 3. Aufl. (2010), § 78 c Rdn. 42.

86 RGSt 65, 290; BGHSt 23, 138; MünchKomm-StGB/Mitsch (2005), § 78 Rdn. 19.

87 *LK/Schmid*, 12. Aufl. (2008), § 78 Rdn. 7; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Bosch StGB, 28. Aufl. (2010), § 78 Rdn. 12.

88 Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Bosch StGB, 28. Aufl. (2010), Vorbem. § 78 Rdn. 3.

89 *Maurach/Gössel/Zipf* AT 2, 7. Aufl. (1989), § 75 Rdn. 36.

90 Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Bosch StGB, 28. Aufl. (2010), § 79 Rdn. 1; SSW-StGB/Rosenau (2009), § 78 b Rdn. 2.

91 Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, 3. Aufl. (2010), § 79 Rdn. 1; MünchKomm-StGB/Mitsch (2005), § 79 Rdn. 1.

92 S. nur SSW-StGB/Rosenau (2009), § 79 Rdn. 3; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, 3. Aufl. (2010), § 79 Rdn. 7; Lackner/Kühl StGB, 27. Aufl. (2011), § 79 Rdn. 3.

in Höhe der Hälfte der Verjährungsfrist durch das Vollstreckungsgericht (§ 462 a I StPO) möglich, wenn sich der Beschuldigte im Ausland befindet und nicht ausgeliefert werden kann.

## V. Die nachträgliche Verlängerung von Verjährungsfristen

Heftige Diskussionen haben die in der Vergangenheit mehrfach erfolgten Änderungen des Verjährungsrechts hervorgerufen, die darauf abzielten, insbesondere eine Verjährung von NS-Verbrechen und von Untaten des SED-Regimes zu verhindern, indem man die Verjährungsfristen nach Tatbegehung verlängerte. So wurde etwa durch das 16. StRÄndG vom 16. 7. 1979<sup>93</sup> der Mord für unverjährbar erklärt, was auch für Taten galt, die zu diesem Zeitpunkt bereits beendet, aber noch nicht verjährt waren. Damit wurde erreicht, dass NS-Mordtaten nicht der Verfolgungsverjährung unterfielen<sup>94</sup>. Aber ist ein solches Vorgehen unter dem Aspekt des strengen strafrechtlichen Rückwirkungsverbots (Art. 103 II GG, § 1 StGB) auch tatsächlich zulässig? Immerhin wird so ein Verhalten, von dem der Täter im Zeitpunkt der Tatbegehung ausgehen konnte, dass es nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht mehr zur Bestrafung führen können würde, bestrafbar. Die Verjährung wirkt also zurück, und zwar zum Nachteil des Täters – der Konflikt mit Art. 103 II GG scheint somit vorprogrammiert. Allerdings verlangt die Verfassungsnorm nur, dass die *Strafbarkeit* gesetzlich bestimmt sein muss, bevor die Tat begangen wurde. Das hat zur Folge, dass weder strafbegründende noch strafscharfende Gesetze rückwirkend erlassen werden dürfen<sup>95</sup>. Denn nur wenn eine Strafbarkeit schon vor der Tatbegehung »gesetzlich bestimmt« im Sinne des Art. 103 II GG ist, kann der Einzelne von vornherein wissen, was strafrechtlich verboten ist und somit absehen, welche Strafe ihm für den Fall eines Verstoßes droht. Da es also auf die *Strafbarkeit* ankommt, gilt Art. 103 II GG im gesamten Bereich des materiellen Strafrechts, grundsätzlich jedoch nicht im Strafverfahrensrecht<sup>96</sup>. Denn dieses trifft hingegen gerade keine Aussage über den Unrechtsgehalt bzw. die Voraussetzungen der Strafbarkeit einer Handlung/eines Verhaltens, so dass die Verlängerung bzw. Abschaffung der Verjährung als bloße Frage der *Verfolgbarkeit* einer Strafbarkeit bereits von der ratio der Norm nicht erfasst ist<sup>97</sup>.

Sieht man in der Verjährung jedoch einen materiellen Strafaufhebungsgrund (s. oben III.2), führt dies geradezu zwingend dazu, bereits die nachträgliche Verjährungsfristverlängerung als Verletzung von Art. 103 II GG anzusehen: Denn die Strafbarkeit und Verjährung lassen sich damit nicht trennen<sup>98</sup>, die nachträgliche Verlängerung der Verjährungsfrist wirkt damit nachträglich der durch Zeitablauf quasi abnehmenden Strafbarkeit entgegen.

Nach der hM, die in der Verjährung (trotz auch materiellrechtlicher Begründung) ein Prozesshindernis und damit eine Regelung des Verfahrensrechts sieht, steht Art. 103 II GG einer Verlängerung bzw. Abschaffung hingegen nicht entgegen<sup>99</sup>: Art. 103 II GG untersage eine nachträgliche *Strafbarkeitsbegründungs- und verschärfung*, stelle jedoch keine Schranke dar, die besagt, wie *lange* eine Tat geahndet werden darf<sup>100</sup>. An der Frage der Strafbarkeit ändere die Verjährung nun aber nichts, sondern nur an deren Verfolgbarkeit<sup>101</sup>. Deshalb ist die nachträgliche Verlängerung bzw. die Abschaffung von strafrechtlichen Verjährungsfristen nach Auffassung des BVerfG auch nicht am Maßstab des Art. 103 II GG zu prüfen; vielmehr gilt hier allein das dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) immanente allgemeine Rückwirkungsverbot, das der Rechtssicherheit Rechnung trägt und dem Bürger daher im Grundsatz

Vertrauensschutz gewähren soll. Insoweit handelt es sich bei der Abschaffung bzw. der Verlängerung der Verjährungsfristen um die Fallgruppe der sog. *unechten Rückwirkung*, da ein Geschehen betroffen ist, das in der Vergangenheit in Gang gesetzt wurde, noch nicht abgeschlossen ist und die Rechtsfolgen jedoch erst nach der Änderung des Gesetzes eintreten. In diesem Fall tritt der Vertrauensschutz des Bürgers hinter der materiellen Gerechtigkeit zurück, wenn das Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage sachlich nicht gerechtfertigt ist. In seiner Grundsatzentscheidung kam das BVerfG daher zu dem Ergebnis, dass die Regelungen über die Verfolgungsverjährung dem Mörder kein Vertrauensschutz begründendes subjektives Recht einräumen und er sich deshalb auch nicht darauf verlassen kann, nach Ablauf der zur Mordtat geltenden Frist nicht mehr zur Verantwortung gezogen zu werden. Gerade in Anbetracht der Schwere der in Frage stehenden Straftaten habe der Täter gerade kein schutzwürdiges Interesse, die Dauer seiner Verfolgbarkeit schon vor der Tatbegehung abschätzen zu können. Dies wird bereits im Hinblick auf die Möglichkeit der Unterbrechung der laufenden Verjährungsfristen (heute geregelt in § 78 c StGB) deutlich, in deren Fall die Verjährungsfrist von neuem zu laufen beginnt und der Täter bereits an dieser Stelle kein Vertrauensschutz genießt.<sup>102</sup>

Jedoch ist auch am Maßstab des allgemeinen Rückwirkungsverbots eine Verlängerung der Verjährungsfrist natürlich dann unzulässig, wenn die Tat vor Änderung des Verjährungsrechts bereits verjährt war. Denn durch eine solche *echte Rückwirkung* in Form der »Wiedereröffnung« würden an bereits abgeschlossene Sachverhalte neue Rechtsfolgen zum Nachteil des Bürgers geknüpft<sup>103</sup>.

## VI. Die Anwendung des *in dubio pro reo* Grundsatzes

**Fall 4:** Emil hat eine rote Ampel übersehen und deshalb den Passanten Paul angefahren. Paul stirbt infolge der durch den Unfall erlittenen Verletzungen. Wegen der bei einem Krankenhausbrand zerstörten Unterlagen lässt sich im Nachhinein nicht mehr klären, wann Paul im Zeitraum zwischen dem 1. 7. 2008 und dem 30. 9. 2008 gestorben ist. Wann tritt in diesem Fall die Verfolgungsverjährung ein?

Der Grundsatz »*in dubio pro reo*« (»im Zweifel für den Angeklagten«) ist unstreitig anwendbar auf alle verbleibenden, *die Tatsachen* betreffenden Zweifelsfragen bei der Anwendung materiellen Rechts. Ob und inwieweit er auf verfahrensrechtlich erhebliche Tatsachen Anwendung findet, ist im Einzelnen umstritten. Nach der Rspr ist die Frage nicht allgemein zu beantworten, sondern im Einzelfall zu entscheiden<sup>104</sup>. Aus-

93 BGBl. 1979 I S. 1046.

94 S. dazu SSW-StGB/Rosenau (2009), § 78 Rdn. 6.

95 Wessels/Beulke AT, 41. Aufl. (2011), Rdn. 48.

96 BGHSt 39, 1, 29.

97 BVerfGE 25, 269, 287 = NJW 1969, 1059, 1061 f.; anders für eine Anwendung des Art. 103 II GG auf das Institut der Verjährung: Heuer DtZ 1993, 354, 356; Pjeroth-Kingreen NJ 1993, 385, 392; Schreiber ZStW 80 (1968), 348 ff.

98 Vgl. RGSt 12, 434; Maiwald GA 1970, 33, 38.

99 BVerfG NStZ 2000, 251; VerfGH Berlin NJW 1996, 363, 364; BGH NStZ 2004, 380; Maurach/Gössel/Zipf AT 2, 7. Aufl. (1989), § 75 Rdn. 16; aA Otto JURA 1994, 611; Schreiber ZStW 80 (1968), 348.

100 BVerfG NStZ 2000, 251.

101 Jescheck/Weigend AT, 5. Aufl. (1996), § 86 S. 911.

102 Vgl. dazu umfassend BVerfGE 25, 269 = NJW 1969, 1059; SSW-StGB/Rosenau (2009), § 78 Rdn. 8; Beulke Strafprozessrecht, 11. Aufl. (2010), § 1 Rdn. 8; Jescheck/Weigend AT 5. Aufl. (1996), § 86 S. 911 f.

103 S. nur Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Bosch StGB, 28. Aufl. (2010), § 78 Rdn. 11 mit weiteren Nachweisen zum Streitstand.

104 BGHSt 18, 274 = NJW 1963, 1209, 1210.

drücklich entschieden hat der BGH jedoch, dass Zweifel tatsächlicher Art über den Eintritt der Verjährung einer Tat *zugunsten des Angeklagten* wirken<sup>105</sup>. Dem ist zuzustimmen. Denn – unabhängig davon, ob Tatsachenzweifel im materiellrechtlichen oder verfahrensrechtlichen Kontext verbleiben, ist es unter rechtsstaatlichen Aspekten zu begrüßen, auch alle tatsächlichen Fragen, von denen die Zulässigkeit des gesamten Verfahrens – wie hier durch das Prozesshindernis der Verjährung – abhängt, dem Grundsatz »*in dubio pro reo*« zu unterwerfen<sup>106</sup>.

In **Fall 4** beginnt die fünfjährige Verjährungsfrist des § 78 I Nr. 4 StGB (Höchststrafe des § 222 ist fünf Jahre Freiheitsstrafe) mit der Beendi-

gung der Tat bzw. dem Erfolgseintritt (s. § 78 a StGB). Hier läuft die Verjährungsfrist also mit dem Todeseintritt des Paul. Da sich dieser nicht mehr klären lässt, besteht ein Zweifel hinsichtlich des Sachverhalts. Der »*in dubio pro reo*«-Grundsatz wird zu Recht auch auf die Verjährungsfrage bezogen, so dass die Verjährung mit dem dem Beschuldigten günstigsten Zeitpunkt beginnt. Dies ist hier der 1. 7. 2008, die Verjährungsfrist endet somit am 30. 6. 2013.

<sup>105</sup> BGHSt 18, 274 = NJW 1963, 1209, 1210; siehe dazu auch: Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Bosch StGB, 28. Aufl. (2010), § 78 Rdn. 13; LK/Schmid, 12. Aufl. (2008), Vor § 78 Rdn. 15.

<sup>106</sup> Volk Grundkurs StPO, 7. Aufl. (2010), § 14 III Rdn. 10.